

Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden für das Antragsjahr 2021

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt 2020 und der Haushaltsplan 2021** vorhanden sein.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2021 einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Felder, ggfs. mit dem Wert „0“, auszufüllen sind.

Wird ein Antrag **auf klassische Bedarfszuweisung** für das **laufende Jahr 2021** bzw. ein Antrag auf **Stabilisierungshilfe** gestellt, muss zwingend die Nr. 3 des Antragsformulars auf dem Karteireiter „aktuelle Lage“ (Entwicklung der Kassenkredite nach Art. 73 GO) ausgefüllt werden.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

b) **Bei Anträgen auf klassische Bedarfszuweisungen für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophen zusätzlich:**

- Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten,
- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13 c FAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B.

Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer),

- Kostenbelege/Kostenschätzungen.

c) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**

- (fortgeschriebenes) Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. der tabellarischen Übersicht zum HHK,
- ein aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2021 bis 2023,
- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts (siehe Anlagendokument),
- rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021.**

d) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayFAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.

Anforderung der Antragsformulare

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter BZ-Antrag@stmfh.bayern.de **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Gemeindena-
men einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail
übermittelt, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune bereits
hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune im Vorjahr mitgeteilten
Haushaltsdaten in die Antragsformulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antrags-
formularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Termine für das Antragsjahr 2021

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe
sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis
spätestens 19. April 2021**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 3. Mai 2021**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vor-
zulegen.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und
Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe
sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 17. Mai 2021** elektronisch vor-
zulegen.

Alle vollständigen und geprüften **Bedarfszuweisungsanträge** sind von den Re-
gierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des In-
nern, für Sport und Integration bis

spätestens 20. Juli 2021 (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: BZ-Antrag@stmfh.bayern.de und [BZ-An-
trag@stmi.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmi.bayern.de)) einzureichen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der Maßgabe, dass

- die Rechtsaufsichtsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung aller im Jahr 2021 im Landkreis gestellten Anträge hat und der Eingang der Anträge in der zuständigen Regierung bis zum 17. Mai 2021 gesichert ist
und
- unter der Bedingung, dass die Regierung ausreichend Zeit für die Prüfung aller in 2021 im Regierungsbezirk gestellten Anträge hat und der Eingang der Anträge in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum 20. Juli 2021 gesichert ist.

Um den reibungslosen Ablauf des Antragsjahres zu gewährleisten, können **später gestellte Anträge** auf Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen **nur vollständig** (also samt aller Unterlagen, wie z. B. Stellungnahme des Landratsamtes und der Regierung) **und** nur bei **unerwartet eintretenden, begründeten** Ausnahmefällen (z. B. unerwarteter Gewerbesteuer einbruch) **ausnahmsweise** bis zum **31. August 2021** (=Vorlagetermin beim StMFH/StMI) nachgereicht werden.

Bei Kommunen, die Stabilisierungshilfen beantragen wollen, trifft das Kriterium „**unerwartete Notlage**“ **nicht** zu, da sowohl die Finanzprobleme als auch die strukturellen Probleme schon länger bestehen. **Verspätet** eingehende **Stabilisierungshilfeanträge können** daher **nicht berücksichtigt** werden.